# 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 hier: Gegenüberstellung alt/neu

alt		neu		Bemerkung
	§ 7		§ 7	
	Aufgaben		Aufgaben	
E te B In ba	ie Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den ntscheidungen über alle wichtigen Angelegenhein zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der eschlussfassung des Rates über Planungs- und vestitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Beauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Geleenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:	sch hör sch tior ne lun	e Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Ent- neidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu ren, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Be- nlussfassung des Rates über Planungs- und Investi- nsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungsplä- für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stel- gnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind besondere:	
a)	Änderung der Bezirksgrenzen;	a)	Änderung der Bezirksgrenzen;	
b)	Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes;	b)	Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes;	
c)	Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers;	c)	Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers;	
d)	Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirks- bezogener Bedeutung;	d)	Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung;	
e)	Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten;	e)	Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten;	
f)	Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken);	f)	Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken);	

- g) Regelung von Schülertransporten;
- h) Stadtentwicklungsplanung;
- i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen;
- j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten;
- k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmalen von bezirklicher Bedeutung;
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen;
- m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge);
- n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen;
- Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung;

- g) Regelung von Schülertransporten;
- h) Stadtentwicklungsplanung;
- i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen;
- j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten;
- k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmalen von bezirklicher Bedeutung;
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen;
- m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge);
- n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen;
- o) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung;

p)	Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek;	p)	Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek;	
q)	Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch;	q)	Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch;	
r)	Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen;	r)	Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen;	
s)	Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien;	s)	Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien;	
t)	Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regen- rückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpsta- tionen u.a.);	t)	Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regen- rückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpsta- tionen u.a.);	
u)	Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen;	u)	Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen;	
v)	Wahl der Landschaftswächterinnen und -wächter.	v)	Wahl der Landschaftswächterinnen und -wächter;	
		w)	Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld	Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.09.2022, DrucksNr. 1631/2020-2025
	§ 12 Beiräte		§ 12 Beiräte	
	Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet: - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen	g g - : - I	ie Bildung von Beiräten, Kommissionen und ver- leichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den ge- etzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die fol- enden freiwilligen Beiräte gebildet: Seniorenrat Beirat für Behindertenfragen Beirat für Stadtgestaltung Fachbeirat für Mädchenfragen	

	- Psychiatriebeirat.	- Psychiatriebeirat - Bielefelder Klimabeirat	Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 02.04.2020, DrucksNr. 10409/2014-2020/1
	Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.	(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.	
	§ 14 Entschädigungen	§ 14 Entschädigungen	
	Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.	(1) Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschrif- ten der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommuna- len Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungs- verordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.	
	Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.	(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.	
( )	Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Le-	(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjah-	

bensiahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.

(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetraa.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch

- a) die Bezirksbürgermeisterin-
- nen/Bezirksbürgermeister
- b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.

Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

kundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind.

Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Man-

res, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.

(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch

- a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.

Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sach- (5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse. Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Bei wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb einer Sitzung wird Sit-

Vermeidung einer Doppelbezahlung von Sitzungsgeldern

datsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.	zungsgeld nur einmal pro Sitz gezahlt. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.	
§ 15 Dienstreisen	§ 15 Dienstreisen	
(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.	(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.	
(2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen. Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern gelten generell als genehmigt, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten. Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratstätigkeit für die Stadt Bielefeld gelten als genehmigt, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.	<ul> <li>(2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen.</li> <li>(3) In folgenden Fällen gilt die Genehmigung als erteilt: <ul> <li>Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten.</li> <li>Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratstätigkeit für die Stadt Bielefeld, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.</li> <li>Zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien,</li> </ul> </li> </ul>	Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fälle, in denen die Genehmigung als erteilt gilt, in Abs. 3 zusammengefasst und ergänzt (s.u.)
	in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist.	des "Rates der Gemeinden Europas" Ratsmitglieder entsandt. Die Tagungen finden zum Teil im Ausland statt. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfa- chung.

### § 16 Oberbürgermeister und Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung. Ihr/ Ihm sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, soweit der Rat, die Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht allein zuständig sind.
- (2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.
- (3) Die zur allgemeinen Vertreterin oder der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder "Erster Beigeordneter".

(4)

# § 22 Bezirksämter

(1) Für die Stadtbezirke

Brackwede

Heepen

Jöllenbeck

Senne

Sennestadt

werden Bezirksämter eingerichtet.

Für die Stadtbezirke Gadderbaum, Dornberg, Mitte, Schildesche und Stieghorst werden die Aufgaben der Bezirksämter von den zentralen Verwaltungsstellen miterfüllt.

## § 16 Oberbürgermeister und Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung. Ihr/ Ihm sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, soweit der Rat, die Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht allein zuständig sind.
- (2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.
- (3) Die zur allgemeinen Vertreterin oder der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder "Erster Beigeordneter".
- (4) wird gestrichen

#### § 22 Bezirksämter

(1) Für die Stadtbezirke

Brackwede und Gadderbaum, Heepen und Stieghorst, Jöllenbeck und Schildesche,

Senne und

Sennestadt

werden Bezirksämter eingerichtet.

Für die Stadtbezirke Dornberg und Mitte werden die Aufgaben der Bezirksämter von den zentralen Verwaltungsstellen miterfüllt.

Redaktionelle Änderung; ist nicht belegt

Anpassung an die aktuelle Organisationsstruktur

- (2) Die Bezirksämter nehmen die Aufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. Sie haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten bzw. an die zuständigen Verwaltungsstellen weiterzuleiten. Die geschäftsführenden Bezirksämter bzw. das Büro des Rates haben die Bezirksvertretungen zu betreuen und zu unterstützen.
- (2) Die Bezirksämter nehmen die Aufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. Sie haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten bzw. an die zuständigen Verwaltungsstellen weiterzuleiten. Die geschäftsführenden Bezirksämter bzw. das Büro des Rates haben die Bezirksvertretungen zu betreuen und zu unterstützen.

# **§ 23** Gleichstellungsbeauftragte

# bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzun- (4) gen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In An-

# § 23 Gleichstellungsbeauftragte

- Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.
  - (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
  - (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.
  - Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen.

Klarstellende Anpassung § 5 Abs. 4 GO NRW entsprechend

Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf genheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. § 25 § 25 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechts-(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Verschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentöffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen lichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" vorge-Westfälische" und "Westfalen-Blatt" vorgenommen. nommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesoweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. schrieben ist. Abweichend davon werden Allgemein-Abweichend davon werden Allgemeinverfügungen verfügungen durch Bereitstellung im Internet unter durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de www.bielefeld.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitsteldie erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in lung und die Internetadresse in den in Satz 1 genannden in Satz 1 genannten Tageszeitungen hingewieten Tageszeitungen hingewiesen. sen. (2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabe-(2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zutag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt. Soweit die öffentliche Bekanntmaletzt wiedergibt. Soweit die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist sie chung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist sie mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Domit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokukument im Internet verfügbar ist, vollzogen. ment im Internet verfügbar ist, vollzogen. (3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder (3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Auswerden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang hang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln Bekanntmachungstafeln (Anschlag) an den ("Schwarzes Brett") des ("Schwarzes Brett") des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld Alten Rathauses, Niederwall 25, 33602 Bielefeld Anpassung an die aktuellen Gegebenheiund der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen und der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld

Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld

Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld

Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld

Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz1, 33617 Bielefeld

vollzogen.

Gleichzeitig ist im Internet (<u>www.bielefeld.de</u>) auf den Aushang hinzuweisen.

- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.
- (5) Sofern eine Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Gleichzeitig ist die Benachrichtigung auf der Homepage der Stadt Bielefeld (<a href="www.bielefeld.de">www.bielefeld.de</a>) im Internet bereitzustellen.

Die Benachrichtigung muss

- 1. die Behörde, für die zugestellt wird,
- 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
- 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
- 4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

Sie muss den Hinweis enthalten, dass das Doku-

Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld

Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz1, 33617 Bielefeld

vollzogen

**Nachrichtlich** ist im Internet (<u>www.bielefeld.de</u>) auf den Aushang hinzuweisen.

- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.
- (5) Sofern eine Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Nachrichtlich ist die Benachrichtigung auf der Homepage der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) im Internet bereitzustellen.

Die Benachrichtigung muss

- 1. die Behörde, für die zugestellt wird,
- 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
- 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
- 4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann.

erkennen lassen.

Sie muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument

Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten

Klarstellung, dass Veröffentlichungen im Internet nur nachrichtlich erfolgen

Klarstellung, dass Veröffentlichungen im Internet nur nachrichtlich erfolgen

ment durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss sie den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss sie den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Anlage 2 der Hauptsatzung

alt	neu	Bemerkung
Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)	Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)	
Zu den städt. Einrichtungen, Plätzen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:	Zu den städt. Einrichtungen, Plätzen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:	
<ol> <li>Altes Rathaus, Niederwall 25, incl. Ratskeller</li> <li>Neues Rathaus, Niederwall 23, incl. Tiefgarage</li> <li><u>Technisches Rathaus</u>, August-Bebel-Str. 92</li> <li>Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9</li> <li>Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18;</li> <li>Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8</li> <li>Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26</li> <li>Parkhaus Hermannstraße</li> <li>Tiefgarage Kesselbrink</li> <li>Parkpalette Hermann-Delius-Straße</li> <li>Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden</li> <li>Kunstgewerbesammlung Stiftung Huelsmann</li> <li>Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum)</li> <li>bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus)</li> <li>Kunsthalle</li> <li>Seidensticker Halle</li> <li>Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg</li> <li>Jugendverkehrsschule Apfelstraße</li> <li>Gewässerausbau</li> </ol>	<ol> <li>Altes Rathaus, Niederwall 25, incl. Ratskeller</li> <li>Neues Rathaus, Niederwall 23, incl. Tiefgarage</li> <li>Technisches Rathaus, August-Bebel-Str. 92</li> <li>Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9</li> <li>Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18;</li> <li>Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8</li> <li>Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26</li> <li>Parkhaus Hermannstraße</li> <li>Tiefgarage Kesselbrink</li> <li>Parkpalette Hermann-Delius-Straße</li> <li>Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden</li> <li>Kunstgewerbesammlung Stiftung Huelsmann</li> <li>Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum)</li> <li>4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus)</li> <li>Kunsthalle</li> <li>Seidensticker Halle</li> <li>Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg</li> <li>Jugendverkehrsschule Apfelstraße</li> <li>Gewässerausbau</li> <li>Hauptfeuerwache, Stadtholz</li> </ol>	Objekt befindet sich in Privatbesitz Redaktionelle Änderungen, aus Nr. 9 – 60 werden Nr. 8 - 59

- 20. Hauptfeuerwache, Stadtholz
- 21. Feuerwache Süd
- 22. Feuerwache West
- 23. Feuerwache Nord
- 24. Städtische Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen
- 25. Abendreal schule
- 26. Schule für Sprachbehinderte
- 27. Schule für Erziehungshilfen
- 28. Rudolf-Oetker-Halle
- 29. Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen
- 30. Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand.
- 31. Historisches Museum
- 32.Bauernhausmuseum
- 33. Naturkundemuseum
- 34. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
- 35.Stadttheater
- 36. Theater Am Alten Markt
- 37.Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage
- 38. Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen
- 39. Musik- und Kunstschule
- 40. Unterkünfte für einheimische Wohnungslose
- 41. Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge
- 42. Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug
  - Rolf-Wagner-Haus
  - Jugendwohnheim Linie 3
  - Mädchenwohnheim Halhof
  - Kinderhäuser Wintersheide Kinderwohngruppen
- 43. Oetker-Eisbahn
- 44. Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche

- 20. Feuerwache Süd
- 21. Feuerwache West
- 22. Feuerwache Nord
- 23. Städtische Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen
- 24. Abendreal schule
- 25. Schule für Sprachbehinderte
- 26. Schule für Erziehungshilfen
- 27. Rudolf-Oetker-Halle, nebst Außengastronomie
- **28.** Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen
- 29. Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand.
- 30. Historisches Museum
- 31.Bauernhausmuseum
- 32. Naturkundemuseum
- 33. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
- 34.Stadttheater
- 35. Theater Am Alten Markt
- **36**.Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage
- 37. Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen
- 38. Musik- und Kunstschule
- 39. Unterkünfte für einheimische Wohnungslose
- **40**.Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge
- **41.**Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug
  - Rolf-Wagner-Haus
  - Jugendwohnheim Linie 3
  - Mädchenwohnheim Halhof
  - Kinderhäuser Wintersheide Kinderwohngruppen
- 42. Oetker-Eisbahn
- 43. Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche

Klarstellung der Zuständigkeiten

- 45. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)
- 46.Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes
- 47. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns
- 48. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BBVG mbH gegeben ist
- 49. Verkehrsleitzentralen
- 50. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre
- 51. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes
- 52 Teutoburger Wald
- 53. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte
- 54. Sennefriedhof
- 55. Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind
- 56.Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- 57. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge
- 58. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz
- 59. Straßenreinigung einschl. Winterdienst
- 60. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen

- **44.** Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)
- **45.** Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes
- **46.** überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns und Radhauptrouten
- **47.** Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BBVG mbH gegeben ist
- 48. Verkehrsleitzentralen
- 49. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre
- **50.** Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes
- 51. Teutoburger Wald
- 52. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte
- **53.** Sennefriedhof
- **54.** Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind
- **55.** Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- **56.** Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge
- **57.** Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz
- **58.** Straßenreinigung einschl. Winterdienst
- **59.** Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021, Drucks.-Nr. 0697/2020-2025